



Urkundenrolle 18.712

Sammlung 14.567

PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES VEREINS "JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL EO"
REPUBLIK ITALIEN

Den dreißigsten November zweitausenddreißig.

(30 - 11 - 2023)

In Klausen (BZ), St. Andreasplatz 5.

Um neunzehn Uhr.

Vor mir RA Dr. **ANDREA CIPPARRONE, Notar in Brixen**, mit Amtssitz dort
in der Altenmarktgasse 1, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen, —
ist erschienen:

PERNTHALER NADIA, geboren in Brixen (BZ) am 3. November 1999,
wohnhaft in Villnöß (BZ), St. Jakob 21, italienische Staatsbürgerin,
Steuernummer PRNDA99S43B160R, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende
des Vereins

"JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL EO",
mit Sitz in Klausen (BZ), St. Andreasplatz 5, Steuernummer 94010320219,
eingetragen im RUNTS (Registro Unico Nazionale del Terzo Settore) ab 7.
November 2022.

Die Erschienene, deren persönlicher Identität ich Notar gewiss bin, ersucht
mich um Beurkundung des Verlaufes der Mitgliederversammlung des oben
genannten Vereins, welche sich an diesem Ort, Tag und zu dieser Stunde
versammelt hat, um über folgende

Tagesordnung

zu diskutieren und zu beschließen:

1. Omissis;

2. Omissis;

3. Satzungsänderung mit notarieller Beglaubigung;

4. Omissis.

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung
und stellt fest, dass:

a) die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einberufung - per E-Mail am
14. November 2023 verschickt - ordnungsgemäß einberufen worden ist; —

b) die Mitgliederversammlung in erster Einberufung nicht beschlussfähig
war;

c) die Mitgliederversammlung hier in zweiter Einberufung versammelt ist,
wobei die anwesenden Mitglieder aus der unter Buchstabe **"A"** beigelegten
Anwesenheitsliste hervorgehen;

d) die Mitglieder des Vereinsausschusses und die Rechnungsprüfer aus der
unter Buchstabe **"A"** beigelegten Anwesenheitsliste hervorgehen.

Die Vorsitzende, nachdem sie die Identität und die Teilnahmeberechtigung
der Erschienen überprüft hat, erklärt somit die Mitgliederversammlung für
ordnungsgemäß einberufen und für beschlussfähig, über den obgenannten
Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Zum ersten und einzigen Punkt der Tagesordnung übergehend, erklärt der
Präsident, dass der Verein **"JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL EO"**,
bereits im RUNTS (Registro Unico Nazionale Terzo Settore) in der
Kategorie EO (Ehrenamtliche Organisationen) eingetragen ist, dass dieser
jedoch in die Restkategorie **"KDS"** (Körperschaft des Dritten Sektors, in
italienischer Sprache ETS - Ente del Terzo Settore) eingetragen werden

Registriert in

BOZEN

Am 01/12/2023

unter Nr. 24309

Serie 1T

Register € 200,00

Grundbuch € --

Kataster € --

Stempel € --

soll. Dementsprechend soll die neue Bezeichnung des Vereins wie folgt lauten: "JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS". Im Übrigen schlägt die Vorsitzende vor, neue Satzungen anzunehmen, und liest der Versammlung die überarbeitete Fassung des Statutes vor.

Nach kurzer Diskussion, in welcher keiner der Anwesenden die Protokollierung der eigenen Stellungnahme verlangt, erklärt die Vorsitzende der Versammlung die Diskussion bezüglich der Tagesordnung für beendet und eröffnet die Abstimmungsphase.

Die Mitgliederversammlung

beschließt:

mittels Handaufheben

dafürstimmend: alle anwesenden Mitglieder

dagegenstimmend: niemand

Enthaltung: niemand

- die Bezeichnung des Vereins von "JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL EO" in "JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS" abzuändern;

- die neuen Satzungen, welche als integrierender Bestandteil dieser Urkunde unter Buchstabe "**B**" beigelegt werden, im neuen Wortlaut anzunehmen.

Da nichts weiteres zu beschließen ist und niemand mehr das Wort ergreift, erklärt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung

um neunzehn Uhr und zwanzig Minuten für beendet.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Die Partei erklärt, dass gegenständliche Urkunde der fixen Registersteuer unterliegt, jedoch stempelsteuerfrei ist (Art. 82 Absatz 3 und 5 des GvD 117/2017, abgeändert durch das GvD 105/2018).

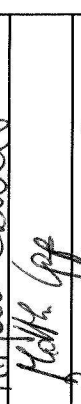
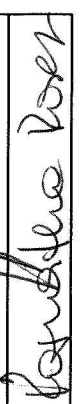
Vorliegende Urkunde, samt den beiliegenden Anlagen, ist von mir Notar dem Erschienenen, welcher sie genehmigt, vorgelesen worden. Ich Notar bin von dem Verlesen der Anlagen befreit worden.

Vorliegende Urkunde, mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben und eigenhändig von mir ergänzt, besteht aus zwei Seiten von einem Blatt.

Unterschrieben um neunzehn Uhr und fünfundzwanzig Minuten.

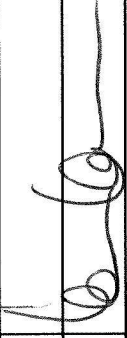
Gez.: NADIA PERNTHALER

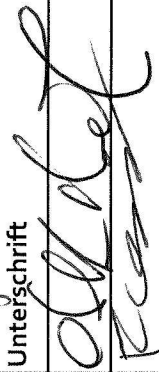
Gez.: ANDREA CIPPARRONE (Siegel)

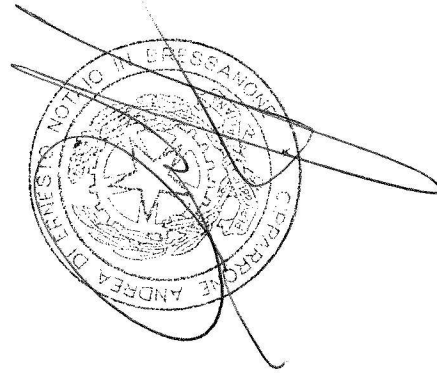
Vertreter*innen Mitgliedspfarreien	Vorname	Nachname	Bevollmächtigt	Unterschrift
Pfarrei Klausen	Georg Johann	Martin		
Pfarrei Barbian	Elisabeth	Prader Sagmeister		
Pfarrei Feldthurns	Anna	Gamper		
Pfarrei Gufidaun	Petra	Pramstrahler	Georg Johann Martin	
Pfarrei Kollman	Zita	Gantioler		
Pfarrei Lajen	Martina	Ploner	Hinjam Obwexer	
Pfarrei Latzfons	Sabine	Meraner		
Pfarrei St. Peter Lajen	Ingrid	Kerschbaumer		
Pfarrei Teis	Alfons	Radmüller		
Pfarrei Villanders	Monika	Ploner		
Pfarrei Villnöß	Toni	Profanter		
Pfarrei Waidbruck	Monika	Nössing	Anna Robanser	
Vertreter*innen Mitgliedsgemeinden	Vorname	Nachname	Bevollmächtigt	Unterschrift
Stadtgemeinde Klausen	Peter	Gasser		
Gemeinde Feldthurns	Christian	Dorfmann	Florian Brunner	
Gemeinde Lajen	Andrea	Mitterrutzner	Hinjam Obwexer	
Gemeinde Villanders	Matthias	Egger		
Gemeinde Villnöß	Roswitha	Mplet		

Nadia Penkader

Gemeinde Barbian	Josef	Gafriller		
Gemeinde Waidbruck	Franziska	Gasser	Sylvia Palma	

Gäste	Vorname	Nachname	Unterschrift
Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste	Karlheinz	Malojer	entschuldigt
Notar*in			
Rechnungsprüfer	Wilhelm	Obwexer	
Vorstandsmitglieder	Vorname	Nachname	Unterschrift
Vorstandsvorsitzende	Nadia	Pernthaler	
stellvertretender Vorstandsvorsitzender	Jonas	Rabensteiner	
Vorstandsmitglied	Florian	Brunner	
Vorstandsmitglied	Jonas	Dorfmann	entschuldigt
Vorstandsmitglied	Matthias	Egger	
Vorstandsmitglied	Mirjam	Obwexer	
Vorstandsmitglied	Michael	Lezuo	entschuldigt
Vorstandsmitglied	Sylvia	Palma	

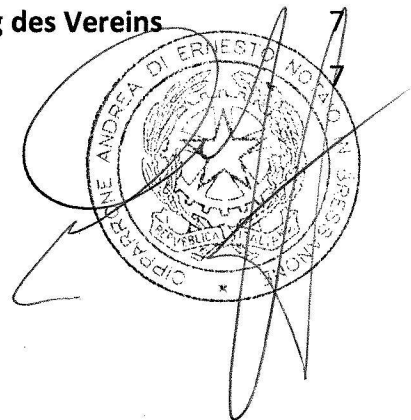
Vorstandsmitglied	Lia	Gasser	
Mitarbeiter*innen	Vorname	Nachname	Unterschrift
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Bärbl	Oberkofler	
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Jorin	Flick	
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Martina	Pernthaler	entschuldigt
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Daniel	Pichler	
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Aaron	Kerschbaumer	
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Julia	Troi	
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Rosa	Schenk	
Jugenddienst Unteres Eisacktal	Hannes	Fink	



Nadia Pernthaler

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	2
Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt	2
Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins	2
Artikel 3: Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins	2
II. FINANZEN	3
Artikel 4: Vermögen/Finanzierung	3
Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr	3
III. MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 6: Mitgliederaufnahme	4
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft	4
IV. ORGANE	5
Artikel 9: Gliederung der Organe	5
Artikel 10: Die Vollversammlung	5
Artikel 11: Der Vorstand	6
Artikel 12: Die Kassaprüfer/innen und das Kontrollorgan	7
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins	7
Artikel 14: Schlussbestimmungen	7



Nadia Perrella

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der im Jahr 1985 gegründete Verein trägt den Namen "JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS".

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39043 Klausen.

1.3. Dauer

Die Dauer des JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtsform und allgemeine Grundsätze

Beim JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS handelt es sich um einen Verein mit Rechtspersönlichkeit und bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist. Der JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

2.1 Der JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS ist in den angeschlossenen Trärgemeinden und -pfarreien (in der Folge auch Einzugsgebiet) tätig.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Kinder- und Jugendarbeit nach allgemein christlichen Grundsätzen. Der JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an den Kindern und an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS auch Vereinbarung/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1 Der JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, d) und i) GvD 117/2017 aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Tätigkeiten, auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

3.2 Aufgabe des JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS ist es ganz allgemein, im Einzugsgebiet Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anzubieten, die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern. Und er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe, Ehrenamtlichkeit und Subsidiarität.

3.3 In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung und Unterstützung der organisierten Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendräumen und Jugendtreffs, sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Förderung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen, Verbände);
- Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger, freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- Angebot und Durchführung von jugendspezifischen Projekten;
- Durchführung und Vermittlung von Kinder- und Jugendberatung;
- Hilfeleistung im Kontakt mit Behörden und anderen Vereinen und Verbänden;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Vertretung der Interessen der Jugendlichen und deren Organisationen;
- Kontakt und Austausch den landesweiten Dachorganisationen im Tätigkeitsfeld;
- Auf-, Ausbau und Erhaltung der notwendigen Strukturen, damit der Verein seine Tätigkeit ausüben kann;
- jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

3.4 Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeitenden im JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS.

3.5 Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

II. FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

4.2 Der JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Erlöse aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017.



Wladia Perutkale

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder im JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS können physische Personen, andere Körperschaften des Dritten Sektors sowie Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten sein, beispielsweise:

- die Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet;
- die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet;
- Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsicht, insbesondere jene die im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- die physischen Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Körperschaften und Organisationen werden durch den/die jeweilige/n gesetzliche/n Vertreter/in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

6.2 Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben ab vollendetem 16. Lebensjahr aktives Stimmrecht in der Vollversammlung. Mitglieder unter 16 Jahren werden in der Ausübung ihres Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab dem vollendetem 18. Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht.

Mitgliedsorganisationen und Körperschaften verfügen über ein Stimmrecht, das durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere damit beauftragte Person ausgeübt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher gemäß Art 15 GvD 117/2017 zu erhalten.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, bei Veranstaltungen mitzuhelfen, sich an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung beschlossen.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu machen ist;
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde oder keine Beteiligung an den Tätigkeiten des JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS erfolgt ist;
- c) durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder eine Verletzung der sonstigen unter Art. 7.2 angeführten Pflichten vorliegt.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes, des Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe

Die Organe des JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL KDS sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Kassaprüfer/innen oder das Kontrollorgan

Die Amtsdauer der Organe beträgt 3 (drei) Jahre.

Artikel 10: Die Vollversammlung

10.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bzw. bei Mitgliedskörperschaften aus deren Vertreter/innen oder Delegierten zusammen.

10.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb 31. Mai einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. In Abwesenheit von beiden wählt die Vollversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Die Vollversammlung ernennt eine/n Protokollführer/in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler/innen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

10.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der im Statut vorgesehenen Organe und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;

Handwritten signature: Jbara Perutlo

- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Festlegung der Spesenbeiträge für Pfarreien und Gemeinden;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. c);
- die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung;
- die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins (siehe dazu Art. 13).
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen können auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben. Mitglieder, die noch nicht seit mindestens 3 (drei) Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, können ohne Stimmrecht und ohne passives und ohne aktives Wahlrecht an der Versammlung teilnehmen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts ist die Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.6 Online-Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung einschließlich der Stimmabgabe kann auch online erfolgen, sofern die Identität der teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder überprüft werden kann. Im Falle von Unterbrechungen der Vollversammlung aus technischen Gründen sind die bis dahin getroffenen Beschlüsse gültig.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 (fünf) und maximal 9 (neun) Personen zusammen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in und
- 3 (drei) bis 7 (sieben) Beirat/innen.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Hauptberufliche Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.

11.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine/n Wahlleiter/in und zwei Stimmzähler/innen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal 7 (sieben) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach.

11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird so oft einberufen, als es der/die Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 (fünf) Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls keine formelle Einberufung stattgefunden hat, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden und in seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der Stellvertreter/in geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in unterschrieben wird.

11.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. b);
- die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeitenden;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlages;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

11.5 Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende hat die gesetzliche Vertretung des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er/Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.

Er/Sie stellt die hauptberuflichen Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand an.

Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

In Dringlichkeitsfällen ist er/sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Ratifizierung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.



Udrea Perutale

In seiner/ihrer Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter/in all seine/ihre Funktionen und Aufgaben wahr. Der Vorsitzende verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

Artikel 12: Die Kassaprüfer/innen und das Kontrollorgan

Von der Vollversammlung werden 2 (zwei) Kassaprüfer/innen gewählt. Sind mehr als zwei Kandidat/innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Der Vollversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Kassaprüfer/innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Gibt es mehr als eine/n Kandidat/in, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus einem/einer Rechnungsprüfer/in zusammen, welche/r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und erfüllt die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors, nach Möglichkeit im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

Artikel 14: Schlussbestimmung

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und die anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Die vorliegende Abschrift, bestehend aus Nr. 14 Seiten, entspricht dem laut den geltenden Bestimmungen unterschriebenen Original, welches in meiner Sammlung aufbewahrt ist.
Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke ausgestellt.

Brixen, den 19. Dezember 2023